

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 63/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2006 durch die  
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter  
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 2006 - L 8 AL 214/05 -  
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit privatschriftlichem Schreiben vom 20. März 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 23. März 2006, gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts sinngemäß Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen, ihm am 2. Juni 2006 zugestellten Urteils, ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 27. März 2006 bereits besonders hingewiesen worden. Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

